

Beitragsordnung

Beschlossen auf der virtuellen Mitgliederversammlung am 07.12.2020.

§ 1 Rangverhältnis

¹Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. ²Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, die Gebühren und Sondergebühren.

§ 2 Zuständigkeit und Mehrheit

Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert diese Beitragsordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Fälligkeit

(1) ¹Die festgesetzten Beträge werden zum dritten Werktag im April des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. ²Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

(2) ¹Die Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2020 sowie die Sondergebühr sind am dritten Werktag des Januars 2021 fällig, sofern das Vereinskonto bis dahin eröffnet ist. ²Anderenfalls ist die Sondergebühr eine Woche nach Mitteilung der Kontoeröffnung an die Mitglieder fällig.

§ 4 Beitragshöhe

(1) ¹Die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder beträgt mindestens 10,00 EUR (in Worten: zehn Euro) jährlich. ²Für Mitglieder ohne oder geringem Einkommen kann durch den Vorstand auf Antrag befristet für 12 bzw. 24 Monate ein reduzierter Mindestbetrag von 5,- EUR (in Worten: fünf Euro) jährlich gewährt werden. ³Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Beitragshöhe liegt für das Jahr 2020 bei **10,00 EUR (in Worten: zehn Euro)**.

(4) Eine Aufnahmegebühr entfällt.

(5) Für die Aufwendungen der Gründung wird für das Jahr 2020 einmalig eine Sondergebühr i.H.v. **10,00 EUR (in Worten: zehn Euro)** fällig.

§ 5 Zahlungsweise

¹Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel per Überweisung als Jahresbeitrag im Voraus. ²Bei einem Erlöschen der Mitgliedschaft oder einem Ausschluss aus dem Verein vor Ende des Geschäftsjahres wird der Vorschuss nicht zurückerstattet. ³Der

Mitgliedsbeitrag kann auch in anderer Weise als per Überweisung beglichen werden.
⁴Eine Sacheinlage, die der Höhe des Mitgliedsbeitrags entspricht, ist bei Zustimmung durch den Vorstand zulässig. ⁵Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Säumnis

(1) ¹Kommt ein Mitglied der Zahlungspflicht nicht nach, mahnt der/die Vertretungslöcher*in das Mitglied einen Monat nach Fälligkeit des Beitrags in Textform. ²Die zweite Mahnung erfolgt in Schriftform einen Monat nach Zugang der ersten Mahnung. ³Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung den Beitrag bzw. die Gebühr oder Sondergebühr nicht, so kann der/die Vertretungslöcher*in das Mitglied vom Verein ausschließen (Art. 26 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung). ⁴In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. ⁵Das mehrfach säumige Mitglied ist vom Vorstand anzuhören.

(2) ¹Eine Mahnung, die auf dem Postweg übermittelt wird, gilt drei Werktage nach ihrer Abgabe als zugegangen. ²Eine Mahnung, die auf dem elektronischen Weg übermittelt wird, gilt an dem Werktag, der auf den Abgabetag folgt, als zugegangen. ³Das jeweilige Übersendungsformat und das jeweilige Abgabedatum sind zu notieren.

§ 7 Stundung und Erlass

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung auf bestimmte Frist – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge – für höchstens ein Jahr beschließen.

§ 8 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied auf Antrag an den/die Vertretungslöcher*in eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Spendenbescheinigung (Nicht gültig aktuell)

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder von dem/der Vertretungslöcher*in eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

§ 10 Wirksamkeit

¹Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung befristet bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in Kraft. ²Sie kann auch auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen angepasst werden. ³Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags, über die Aufnahmegebühr und über Sondergebühr muss jährlich neu abgestimmt werden.